

Zwischen der Wisperschule Lorch, vertreten durch die Schulleiterin, Ute Hartung
und

der Personensorgeberechtigten - im Folgenden Eltern genannt -, wird mit Antrag auf Aufnahme eines
Grundschulkindes in das Ganztags- und/oder Betreuungsangebot folgender Vertrag geschlossen.

§1 Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Ganztags- und Betreuungsangebotes ist die Wisperschule Lorch in Zusammenarbeit mit dem
Anstellungs- und Verwaltungsträger AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH. Das Ganztags- und
Betreuungsangebot besteht für die Schülerinnen und Schüler der Wisperschule Lorch.

§2 Aufnahme

Die Teilnahme am Ganztagsangebot / Profil 2 ist freiwillig. Nach Anmeldung besteht jedoch die Pflicht zur
Teilnahme.

Die Teilnahme am Ganztagsangebot / Schulbetreuung ist freiwillig. Nach Anmeldung ist die regelmäßige
Teilnahme erwünscht.

Aufnahme in das Ganztags- und/oder Betreuungsangebot erfolgt per Antrag und Vorlage des SEPA –
Lastschriftmandats inkl. Datenschutzinformationen der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH.
Die drei Formulare sind unterschrieben bei der Koordinatorin/Stellvertreterin des Ganztags einzureichen.

Unsere Ganztagsplätze sind u. A. durch die Anzahl der Essensplätze begrenzt. Auch aus diesem Grund
kann im Schuljahr 24/25 nicht allen Kindern einen Platz garantiert werden.

Die Kinder aus den neuen Klassen 1 und 2 werden bevorzugt aufgenommen. Freie Plätze werden mit
den Kindern der Klassen 3 und 4 aufgefüllt. Gibt es mehr Anmeldungen als Plätze, entscheidet
weiterhin das Eingangsdatum, Kriterien sind z. B. auch Berufstätigkeit beider Elternteile / soziale
Härtefälle.

§3 Dauer des Vertrages

Der Vertrag für das Ganztags- und Betreuungsangebot im Rahmen von Profil tritt mit der Unterzeichnung
des Antrages auf Aufnahme in das Ganztags- und/oder Betreuungsangebot der Wisperschule in Kraft
und gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

§ 4 Ganztags- und Betreuungsangebote inkl. Preisliste

Die Eltern haben einen einmaligen finanziellen Beitrag in Höhe von 35,00 € pro Schuljahr zu leisten. Dieser Teilnahmegebühr wird einmalig eingezogen und gilt als Anmeldebestätigung.

Die Eltern können gem. dem gültigen Antragsformular (siehe nachfolgenden Auszug) verschiedene Betreuungsmodule zusammenstellen. Gewählte Tage können im laufenden Schuljahr nicht mehr gewechselt werden.

Anmeldung Profil 2

Wichtig: P2 ist nur als Komplettpaket für ein Jahr buchbar. Es besteht Anwesenheitspflicht! In Ausnahmefällen z.B. Arztbesuche kann eine schriftliche Entschuldigung genehmigt werden.

Die Zubuchung des kostenpflichtigen Mittagessens für 4 Tage ist Teil unseres pädagogischen Konzepts.

Die Hausaufgabenbegleitung findet von Di bis Do statt. P2- Kursangebote erfolgen im September.

- Mo – Do -> Unterrichtsende bis 14:45 Uhr (angepasst an die Buszeiten)
 Fr -> 13:10 Uhr (Kernzeit = angepasst an die Buszeit) Fr -> 14:00 Uhr

Anmeldung Schulbetreuung – Monatsbeiträge

Eine regelmäßige Teilnahme ist erwünscht, dies erleichtert den Betreuerinnen die tägliche Organisation und Angebotsumsetzung und hilft Ihren Kindern sich besser zurechtzufinden. Um unnötige Störungen zu vermeiden, sind Abholungen nur um 13:10 Uhr, 13:45 oder 14:45 Uhr möglich. Eine Anmeldung bis 14:45 Uhr beinhaltet die Anmeldung zum Mittagessen und eine Hausaufgabenbegleitung von Di - Do.

bis 13:10 Uhr Mo Di Mi Do Fr

1 Tag = 39,00 €, 2 Tage= 53,00 €, 3 Tage = 66,00 €, 4 Tage = 77,00 €, 5 Tage = 88,00 € _____ €

bis 14:45 Uhr Mo Di Mi Do Fr = 13:10 Uhr

1 Tag = 65,00 €, 2 Tage= 86,00 €, 3 Tage = 108,00 €, 4 Tage = 124,00 €, 5 Tage = 141,00 € _____ €

Verbindliche Bedarfsabfrage „Frühbetreuung/Anschlussbetreuung“ – Monatsbeiträge

Wichtig: Voraussetzung zur Durchführung ist eine relevante Gruppengröße. Nach dem Anmeldeschluss werden wir die Anmeldungen auswerten und Sie informieren.

B E D A R F S A B F R A G E	<input type="checkbox"/> P2 Frühbetreuung von 7:00 – 7:50 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr	0,00 €
	<input type="checkbox"/> Schulbetreuung Frühbetreuung von 7:00 – 7:50 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr	
	1 Tag = 31,00 €, 2 Tage = 52,00 €, 3 Tage = 70,00 €, 4 Tage = 87,00 €, 5 Tage = 95,00 €		_____ €
	<input type="checkbox"/> Anschlussbetreuung I von 14:45 – 15:45 Uhr (inkl. Busverbindung)	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do	
	1 Tag = 22,00 €, 2 Tage = 33,00 €, 3 Tage = 44,00 €, 4 Tage = 55,00 €		_____ €
<input type="checkbox"/> Anschlussbetreuung II von 15:45 – 16:45 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do		
1 Tag = 53,00 €, 2 Tage = 85,00 €, 3 Tage = 114,00 €, 4 Tage = 142,00 €		_____ €	
<input type="checkbox"/> Anschlussbetreuung Freitag bis 14:00 Uhr = 31,00 €		_____ €	

Die Anmeldung erfolgt durch einen separaten Antrag, der Bestandteil dieses Vertrags ist. Innerhalb der gewählten Zeiten erfolgt eine Betreuung durch Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter. Die Ausgestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebotes obliegt der Schule.

Das-Betreuungsentgelt wird im Voraus zum 25. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat von der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH eingezogen.

Die Einzugsmonate für das Schuljahr sind August bis Juli, unabhängig vom ersten Schultag des Schuljahres.

Betreuungsentgelte sind auf Grundlage der tatsächlichen Betreuungstage als Jahrespauschale berechnet: Der Einzug erfolgt durchgängig jeden Monat (12 Einzüge pro Jahr) und schließt somit die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot (zum Beispiel im Krankheitsfall) nicht besucht. Die Eltern erteilen der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Ganztags- oder Betreuungsangebot aufgenommen, so ist die Anmeldegebühr und das entsprechende monatliche Entgelt ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem das Kind aufgenommen wurde.

§ 5 Mittagessen und Kosten

Das Mittagessen wird montags bis donnerstags nach 13:10 Uhr angeboten und ist Bestandteil unseres pädagogischen Konzepts. Die Kosten für das Mittagessen fallen gesondert an. Aufgrund der Jahresverträge berechnen wir eine Jahrespauschale, die die Ferien und sonstige Schließzeiten berücksichtigt und in 10-Monatsabschlägen eingezogen wird. Die Einzugsmonate für das Schuljahr sind August bis Mai, unabhängig vom ersten Schultag des Schuljahres. Die monatlichen Abrechnungen erfolgen auf Basis der vertraglichen Jahrespauschale. Der Einzug erfolgt in 10 Abschlägen von August bis Mai. Bei Ausnahmen, z.B. Umzug, kann sich also eine abweichende Endabrechnung (Zeitraum/Betrag) für das Schuljahr ergeben. Eine Rückerstattung bei Nichtteilnahme ist nicht möglich.

Jahrespauschalen -> Einzug 10 x pro Schuljahr

- a) 4 Mittagessen/Wasser pro Woche 84,00 €
- b) 3 Mittagessen/Wasser pro Woche 63,00 €
- c) 2 Mittagessen/Wasser pro Woche 42,00 €
- d) 1 Mittagessen/Wasser pro Woche 21,00 €

Das Entgelt wird zum 25. des Vormonats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat von der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH eingezogen. Die Eltern erteilen der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Ganztags- oder Betreuungsangebot aufgenommen so ist der Beginn der Monatsabschläge der 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wurde. Der letzte Einzug erfolgt dann entsprechend auch im Monat Juni und/oder Juli.

§ 6 Mahnkosten und Rückbuchungsgebühren

- (1) Entstehen durch Nichtzahlung Mahnkosten, werden hierfür die entstandenen Mahnkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten/Unterzeichner des SEPA-Lastschriftmandats.

§ 7 Kostenübernahme des Rheingau-Taunus-Kreises

Die Schulbetreuung/Profil stellt für den Antrag auf Kostenübernahme der Teilnahmegebühr und/oder das Mittagessen eine Platzbestätigung aus. Ab der Bereitstellung eines Essens-/Betreuungsplatzes ist die Kostenübernahme zu leisten.

Treten die Eltern in Vorleistung, erfolgt ab Kostenübernahme durch den RTK eine entsprechende Rückzahlung an die Eltern.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages bezieht sich auf ein Schuljahr und benötigt keiner Kündigung.
- (2) Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im gegenseitigen Einverständnis beendet werden. Dies erfolgt zum Beispiel bei Umzug aus dem Schulbezirk.
- (3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Schulbetreuung liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
 - a) die Entgelte nach § 4 und § 5 wiederholt nicht vertragsgemäß entrichtet wurden,
 - b) das betreute Kind im Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Kindern und den Eltern ohne Erfolg geblieben sind,
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.
- (4) Kündigt die Schulbetreuung, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 4 und § 5 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

§ 9 Pflichten der Eltern

Der Besuch von Profil 2 ist verpflichtend. In Ausnahmefällen, z. B. Arztbesuche kann eine schriftliche Entschuldigung genehmigt werden. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung vom Arzt vorzulegen.

Eltern, deren Kinder am Betreuungsangebot teilnehmen, haben Sorge zu tragen, dass ihr Kind die Betreuung regelmäßig besucht. Dass Fehlen des Kindes ist der Schulbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das Kind nicht zum Ende der gewählten Betreuungszeit, sondern zu einem anderen Zeitpunkt die Betreuung verlassen soll, muss dies durch die Eltern im Vorfeld verbindlich mit der Schulbetreuung abgestimmt werden.

Eine Abholung während dem Mittagessen oder den Hausaufgaben ist nicht möglich. Eine Abholung während der Busaufsicht ist nicht gewünscht.

Wurde eine Abholregelung getroffen muss diese pünktlich eingehalten werden. Verlängerte Betreuungszeiten können in Rechnung gestellt werden.

Die Endkontrolle der Hausaufgaben wird von den Eltern vorgenommen, denn auch Eltern sollten über den aktuellen Lernstoff und Lernstand ihres Kindes informiert sein.

Die Schulregeln (Schulordnung) gelten auch während des Ganztags- und Betreuungsangebotes. Die Eltern haben ihr Kind darin zu unterrichten, dass im Unterricht und in dem Schulangebot dieselben Benimmregeln und Erwartungen an das Sozial- und Arbeitsverhalten gelten.

§ 10 Sozial- und Arbeitsverhalten

Bei Nichtbeachtung können verschiedene pädagogische Maßnahmen erfolgen, die keiner Rücksprache mit den Eltern benötigen z.B. Pausenverbot, Ausschluss für einen bestimmten Zeitraum aus dem Schulangebot Profil oder der Betreuung, Einzug von Spielgeräten (z. B. Fußball).

Das Sozial- und Arbeitsverhalten während eines schulischen Angebotes darf in die Notengebung einfließen.

§ 11 Krankheit und medizinische Notfallsituation

Mit ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel Windpocken, oder Befall mit Kopfläusen) dürfen Kinder nicht an dem Ganztags- und Betreuungsangebot teilnehmen. Falls ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme im Ganztags- und Betreuungsangebot verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt.

In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

§ 12 Versicherung und Aufsicht

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des Ganztagsangebotes sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung – AufsVo -). Zur Aufsicht verpflichtet sind Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH an die Schule verliehenen Betreuerinnen, die Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen (§ 2 Abs. 1 AufsVO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

Voraussetzung für den Besuch vom Ganztagsangebot ist, dass die Kinder nach dem Unterricht/Pause/Projekte etc. selbstständig die entsprechenden Räume und dorthin wieder zurückkehren. Die Kinder müssen sich an- und abmelden. Auch mit Anwesenheitskontrollen kann nicht sichergestellt werden, dass kein Kind unerlaubt nach Hause läuft oder in den Bus steigt.

Die Aufsichtspflicht endet mit Ablauf der vertraglichen Betreuungszeit. Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal sind nicht verpflichtet Abholregelungen, die Eltern und Kinder vereinbaren, zu kontrollieren.

Auf die Fahrzeiten der Busse am Nachmittag und an besonderen Tagen, z. B. vor den Ferien, hat die Wisperschule keinen Einfluss und übernimmt keine Garantie. Die Busverbindung ist von den Eltern zu überprüfen.

Im regulären Schulbetrieb wird eine Busaufsicht um 13:10 Uhr von den Lehrkräften und danach vom Ganztags gestellt. Eine Abholung während der Busaufsicht ist nicht gewünscht.

§ 13 Hausaufgabenbetreuung

Den Kindern steht während der Hausaufgabenenerledigung eine Hausaufgabenbegleitung zur Seite. Bei rechtzeitiger Vorlage des Schulplaners wird die Hausaufgabenenerledigung abgezeichnet und/oder Vermerke für die Eltern/Lehrer notiert. Hilfestellung und kurze Erklärungen werden erteilt, eine 1:1 Betreuung oder Nachhilfe wird nicht geleistet. Eine Kontrolle der Hausaufgaben auf Richtigkeit ist nicht verpflichtend und kann nur teilweise erfolgen. Das Lernen für Arbeiten oder das Auswendiglernen z. B. von Gedichten ist in der Hausaufgabenzeit nicht vorgesehen.

Es gibt keine Gewähr für die vollständige Erledigung der Hausaufgaben. Kinder haben die Hausaufgabenzeit zur Erledigung ihrer Hausaufgaben und zum Berichtigen von Fehlern zu nutzen und selbst Verantwortung zu übernehmen, z.B. Führen des Schulplaners (Hausaufgabenheft), ruhiges Arbeitsverhalten. Nach den Hausaufgaben steht den Kindern eine Lernwerkstatt, iPads (nach Absprache) oder Bücher zur Verfügung.

Nicht gemachte Hausaufgaben oder Übungseinheiten für Tests und Klassenarbeiten müssen zu Hause erfolgen.

§ 14 Mitteilungen und Informationsaustausch

Die Ganztagskoordinatorin an der Wisperschule ist Ansprechpartnerin für das Profil 2 - und Betreuungsangebot.

Kontakt:
Frau Zell
Telefonnummer 06726-8390920
E-Mail: wsl-zell@web.de
oder über das Hausaufgabenheft.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH dürfen Rückmeldungen zwischen Eltern und Lehrer vornehmen, die die Betreuungsarbeit oder Hausaufgabenbegleitung betreffen. Dazu darf der Schulplaner benutzt werden.

Bei wichtigen Änderungen zu Sorgerecht, Fotoerlaubnis etc. ist die Ganztageseinrichtung umgehend gesondert zu informieren.

§ 15 Datenschutzerklärung - Hinweise zur Datenverarbeitung

(1) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen

Verantwortliche Person:	Frau Hartung
Schule:	Wisperschule Lorch
Anschrift:	Schauerweg 2 a
E-Mail:	poststelle@wisperschule.lorch.schulverwaltung.hessen.de
Telefon:	06726-2011
Fax:	06726-812090

(2) Erhebung / Speichern von personenbezogenen Daten, Art, Zweck und Verwendung
Für Profil inkl. Schulbetreuung erheben wir folgende Daten:

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefon / Fax
- Bankdaten
- Information, die für das Ausüben unserer Dienstleistung notwendig sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt

- zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung
- zur Führung entsprechender Korrespondenz
- für das Einzugsverfahren und zur Rechnungstellung

Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann entsprechend gelöscht, soweit sie für die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden.

(3) Weitergabe an Dritte

Eine Übermittlung von Daten an die AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH (Verwaltungs- und Personalträger) und den Rheingau-Taunus-Kreis ist zur Inanspruchnahme unserer Dienste notwendig. Darüber findet keine Übermittlung an Dritte sowie eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, statt.

(4) Betroffenenrechte

Gemäß Art. 7 Abs. 3 hat die betroffene Person das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf Informationen wie Verarbeitungszweck und auf die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, auf die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden und falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

Weiterhin besteht ein Recht auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung.

(5) Widerspruchsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail unter Angabe folgender Punkte:

- Name des Kindes
- Klasse
- Name
- Straße
- PLZ, Ort
- Telefon

Die Eltern sind damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Wisperschule und der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH personenbezogenen Daten erheben und zur Ausführung der gewünschten Dienstleistungen im Rahmen von Profil 2 und der Schulbetreuung, wie oben beschrieben, nutzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sämtliche Verträge, die den in diesem Vertrag definierten Vertragszweck betreffen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

Jeder Personensorgeberechtigte hat für den Besuch des Bildungs- und Betreuungsangebotes an der Wisperschule folgende Anlagen abzugeben und stimmt damit diesem Vertrag zu.

Anlagen:

- Antrag auf Aufnahme in das Ganztagsangebot und/oder das Betreuungsangebot
- Vorlage zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats inkl. Datenschutzinformationen

Lorch, 06.06.2024


Ute Hartung (Schulleiterin)

